



# HESSISCHER LANDTAG

19. 03. 2019

## Kleine Anfrage

**Gerald Kummer (SPD), Karina Fissmann (SPD), Heike Hofmann (Weiterstadt) (SPD) und Sabine Waschke (SPD) vom 05.02.2019**

**Personalmangel in der Zentralstelle zur Bekämpfung von Vermögensstraftaten und Korruption im hessischen Gesundheitswesen**

**und**

**Antwort**

**Ministerin der Justiz**

### Vorbemerkung Fragesteller:

Laut Berichterstattung der FNP vom 21.01.2019 ist in der Zentralstelle zur Bekämpfung von Vermögensstraftaten und Korruption im hessischen Gesundheitswesen eine von drei Personalstellen seit Längerem nicht besetzt. Laut dem Leiter der Zentralstelle habe der Mangel zur Folge, dass man die Ermittlungen in den Krankenhausverfahren nicht angemessen vorantreiben können. Die Zahl der Ermittlungsverfahren sei in den vergangenen zwölf Monaten von acht auf zehn gestiegen. Eines der Verfahren richtet sich gegen das Klinikum Bad Hersfeld. Die Ermittlungen seien besonders arbeitsintensiv. Viele der notwendigen Spezialisten, wie beispielsweise Medizincontroller, seien nicht verfügbar auf dem Markt.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Seit wann und warum ist die in der Vorbemerkung beschriebene Personalstelle nicht besetzt?

Die Zentralstelle zur Bekämpfung von Vermögensstraftaten und Korruption im hessischen Gesundheitswesen (ZBVKG) bei der Generalstaatsanwaltschaft ist Teil der dort als eigenständige Abteilung angesiedelten Eingreifreserve. Die Eingreifreserve der Generalstaatsanwaltschaft besteht insgesamt aus einem Leitenden Oberstaatsanwalt als Abteilungsleiter, einer Oberstaatsanwältin und einem Oberstaatsanwalt sowie derzeit sieben Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die von den landgerichtlichen Staatsanwaltschaften längerfristig an die Generalstaatsanwaltschaft abgeordnet sind. Hinzu kommen ein Wirtschaftsreferent und ein Sekretariat.

Eine weitere Stelle für die Abordnung einer Staatsanwältin bzw. eines Staatsanwalts ist seit dem 1. Juli 2018 vakant, nachdem der hierfür abgeordnete Staatsanwalt in eine andere Abteilung der Generalstaatsanwaltschaft zur Erprobungsabordnung für die Dauer von sechs Monaten wechselte und anschließend entgegen ursprünglichen Planungen zu seiner Stammdienststelle zurückkehrte.

Die Verteilung der internen Kapazitäten und dabei die Berücksichtigung der betroffenen Zentralstelle innerhalb der Eingreifreserve ist eine Frage der internen und eigenverantwortlichen Geschäftsverteilung der Generalstaatsanwaltschaft. Es entspricht jedoch der Üblichkeit, dass durch Erprobungsabordnungen vorübergehend entstehende Vakanzten nicht ersetzt werden. Nach Auskunft des Generalstaatsanwaltes ist bei der Besetzung der Abordnungsstelle zudem zu berücksichtigen, dass aufgrund der besonderen Anforderungen an die Tätigkeit in der Zentralstelle insbesondere unter Berücksichtigung der dort geführten speziellen Ermittlungsverfahren aus dem Bereich des Medizinwirtschaftsstrafrechts mit Bezügen zum Sozialrecht der Kreis der infrage kommenden Dezenten eingeschränkt ist.

Frage 2. Wurde die Stelle ausgeschrieben und wenn ja, wann?

Der Generalstaatsanwaltschaft als Mittelbehörde können aus haushaltsrechtlichen Gründen nur Planstellen ab der Besoldungsgruppe R2 zugewiesen werden. Zur Unterstützung der Arbeit der Eingreifreserve wurden ergänzend Abordnungsstellen der Besoldungsgruppe R1 geschaffen, die nicht ausgeschrieben werden. Bei der vakanten Stelle handelt es sich um eine solche Abordnungsstelle. Ob Abordnungen von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten von den landgerichtlichen Staatsanwaltschaften zur Generalstaatsanwaltschaft erfolgen können, hängt von unter-

schiedlichen Faktoren wie z.B. der Personalsituation, geeigneten Ersatzmöglichkeiten und Ähnlichem ab.

Frage 3. Warum stattet die Hessische Landesregierung die Zentralstelle nicht ausreichend aus, wenn sie doch aus ihrer Sicht eine „wichtige und bundesweit wegweisende Einrichtung“ ist?

Eine Verstärkung der Eingreifreserve wurde zuletzt im Haushalt 2017 durch Erhöhung des Kontingents um eine auf derzeit acht Abordnungsstellen vorgenommen. Damit ist die Eingreifreserve derzeit gut ausgestattet. Hinsichtlich der Bereitstellung geeigneten Personals wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

Frage 4. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um Experten, wie beispielsweise die in der Vorbemerkung genannten Medizincontroller, für die Zentralstelle zu gewinnen?

Medizincontroller werden in den sogenannten „Krankenhausverfahren“ zur Begutachtung der Abrechnung stationärer Krankenhausleistungen eingesetzt. Strafprozessual handelt es sich bei Medizincontrollern in diesen Fällen um Sachverständige, die durch Ernennung seitens der ermittlungsführenden Staatsanwaltschaft für das Ermittlungsverfahren gewonnen werden, § 161a Abs. 1 Satz 2 StPO in Verbindung mit § 73 StPO. Insbesondere öffentlich bestellte Sachverständige trifft die Pflicht, das ersuchte Gutachten zu erstatten, § 75 StPO. Bei unberechtigter Gutachtenverweigerung kann gegen den Sachverständigen nach § 77 StPO ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Soweit keine Pflicht zur Erstattung des Gutachtens nach § 75 StPO gegeben ist, besteht nach Auskunft des Generalstaatsanwaltes die Schwierigkeit darin, dass Medizincontroller bei Tätigkeiten in der freien Wirtschaft Stundensätze bis zu 300 € erzielen können. Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) sieht dagegen bei Tätigkeiten für die Staatsanwaltschaften einen Höchststundensatz von 125 € vor. Die Anhebung der Stundensätze und die damit einhergehende Änderung des JVEG obliegen dem zuständigen Bundesgesetzgeber.

Frage 5. Welche Verfahren konnten, neben dem in der Vorbemerkung benannten Verfahren gegen das Klinikum Bad Hersfeld, aufgrund des Personalmangels nicht ausreichend vorangetrieben werden?

Nach Auskunft des Generalstaatsanwaltes sind keine solchen Verfahren, in denen es zur Verzögerung der Verfahrensförderung gekommen sein soll, vorhanden.

Frage 6. Seit wann ist das Verfahren gegen das Klinikum Bad Hersfeld konkret anhängig?

Das Ermittlungsverfahren beruht auf der Strafanzeige einer Privatperson, die mit Schreiben vom 13. April 2014 bei der Staatsanwaltschaft Fulda erstattet wurde. Die Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens ist der Zentralstelle am 20. Juni 2014 gemäß § 145 Abs. 1 GVG zugewiesen worden.

Frage 7. Seit wann sind die anderen neun von der Zentralstelle betriebenen „Krankenhausverfahren“ anhängig?

Es sind derzeit weitere zehn „Krankenhausverfahren“ anhängig, die im Zeitraum zwischen August 2015 und Januar 2019 eingeleitet wurden. Im Einzelnen wurden die Verfahren am 12. August 2015, 20. Januar 2016, 16. Juni 2016, 25. Juli 2016 (an diesem Tag zwei), 19. Oktober 2016, 29. August 2017, 27. Juni 2018, 29. Oktober 2018 und 25. Januar 2019 eingeleitet. Zu bemerken ist, dass es sich bei den Verfahren aus dem Jahre 2016 um einen zusammenhängenden Verfahrenskomplex aus mehreren Einzelverfahren handelt, die sich gegen identische Hauptbeschuldigte richten.

Wiesbaden, 18. März 2019

**Eva Kühne-Hörmann**